

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung über das Ausscheiden von Mitgliedern der Gemeindevertretung der Gemeinde Stockstadt am Rhein

Frau Ilona Stübing, Schulstraße 6, hat mit Schreiben vom 29.04.2024 auf ihr Mandat in der Gemeindevertretung der Gemeinde Stockstadt am Rhein verzichtet.

Gemäß §§ 33 Abs. 3, 34 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) habe ich das Ausscheiden von Frau Ilona Stübing aus der Gemeindevertretung der Gemeinde Stockstadt am Rhein festgestellt.

Der Gemeindewahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) ist erschöpft. Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 KWG bleibt somit der Sitz unbesetzt und die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft vermindert sich für die Wahlzeit entsprechend.

Gegen diese Feststellungen ist gemäß § 34 Abs. 4 i.V.m. § 25 KWG die Möglichkeit des Einspruchs gegeben. Einspruch kann jede/r wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei mir erheben. Er ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch einer/eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 48 Wahlberechtigte unterstützen.

Gez.:
- Raschel -
Gemeindewahlleiter